

SATZUNG

des Vereins Kirchenmusik St. Petri Hüsten e.V.

§1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kirchenmusik St. Petri Hüsten e.V.“ Er hat seinen Sitz in Arnsberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

(Zweck)

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 52 bzw. § 54 der Abgabenordnung vom 01.07.1977.
2. Der Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung
 - a) zur Verbesserung der instrumentalen Situation in der Kirche, insbesondere der Orgel,
 - b) zur Unterstützung der Chorarbeit in der Gemeinde sowie
 - c) zur Durchführung einer regelmäßigen Konzertreihe.Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die vorgenannten Ziele beschafft und diese der Kirchengemeinde zur Verfügung stellt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

(Mitglieder)

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur

Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4

(Mittel, Beiträge und Geschäftsjahr)

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Zuschüsse öffentlicher Stellen
- e) sonstige Zuwendungen.

2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrages regelt.

Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6
(Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden / dem Schriftführer / dem Kassierer und dem jeweiligen Organisten der Gemeinde als geborenem Vorstandsmitglied, wobei der Organist der Gemeinde gleichzeitig die Funktion eines sonstigen Vorstandsmitgliedes wahrnehmen kann.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Organisten der Gemeinde, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer (ohne Stimmrecht) für die Dauer der Wahlperiode berufen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, gerichtlich wie außergerichtlich, gemeinsam.

§7
(Sitzungen des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

(Mittel- und Verwaltungsausgaben)

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.

§ 11

(Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Petri-Hüsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Arnsberg, den 23.01.2015